

Bezirksregierung Düsseldorf

Anlage 2

Az:

.....

Düsseldorf, Datum

Telefon:

.....

.....

.....

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Förderung der Beratungstätigkeit für Kuren für pflegende Angehörige
(Angehörigenkuren)

Ihr Antrag vom

.....

Anlage:

- ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- ☐ Anlage 1a – Übersicht zu beratungsrelevanten Daten Angehörigenkuren (Antrag)
- ☐ Anlage 1b – Übersicht zu geschulten Mitarbeitern (Antrag)
- ☐ Anlage 3 – Verwendungsnachweisvordruck (blanko)
- ☐ Anlage 3a – Übersicht zu beratungsrelevanten Daten Angehörigenkuren (VN)
- ☐ Anlage 3b – Mitarbeiter
- ☐ Anlage 3c – Übersicht Schulungsausgabenerstattung

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vombis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von
maximal.....Euro
(in Buchstaben:
maximal.....Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Beratung von pflegenden Angehörigen über die Inanspruchnahme von für sie geeigneten Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen nach § 23 und § 40 SGB V.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 180 Euro (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) je durchgeführter Beratung in Ihren Geschäftsräumen bzw. in Höhe von 215 Euro (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) je durchgeführter zugehender Beratung bzw. in Höhe von 122 Euro (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) je durchgeführter Nachsorgeberatung als Zuschuss gewährt.

Zuwendungen werden nur für Beratungen gewährt, die nachweislich in eine Antragstellung münden.

Auch in Form einer Festbetragsfinanzierung werden

- a) die Schulungsausgaben mit 1.500 Euro pauschal für jeden Beschäftigten, der an einer Schulung, die mit einem Nachweis nach Nummer 4.1.1 dieser Richtlinie abschließt und maßgeblich in der Kurberatung für pflegende Angehörige tätig ist, erstattet, sowie
- b) die Ausgaben für die Teilnahme an Austauschtagen jährlich je Beschäftigtem der an einer Schulung, die mit einem Nachweis nach Nummer 4.1.1 dieser Richtlinie abschließt und maßgeblich in der Kurberatung für pflegende Angehörige tätig ist, bei entsprechendem Nachweis pauschal mit 250 Euro pro Tag für bis zu 4 Tage pro Jahr erstattet.

4. Ermittlung der Zuwendung

Beratung/ Schulung	Anzahl	Förderbetrag je Beratung	Summe
In eigenen Geschäftsräumen		180 Euro	
Aufsuchend		215 Euro	
Nachsorge		122 Euro	
geschulte Mitarbeiter		1.500 Euro	
geplante/durchgeführte Austauschtage		250 Euro	

Ihre Finanzierungskalkulation gemäß Anlage 1a und 1b zum Antrag ist verbindlicher Bestandteil der Bewilligung.

5. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides ohne weitere Anforderung.

II. Nebenbestimmungen

Die beigefügten AnBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass
 - a) nachweisbar gewährleistet wird, dass die Person, die die Beratung durchführt an der qualifizierten Fortbildung nach den Maßgaben der Förderrichtlinie Angehörigenkuren teilgenommen hat,
 - b) der Antragsteller bzw. die Antragstellerin dafür Sorge trägt, dass die Kurberater und Kurberaterinnen die Möglichkeit haben, zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Beratungsangebotes an dem in Anschluss an die Fortbildung angebotenen interkollegialen Austausch teilzunehmen,
 - c) nachgewiesen wird, dass von den beratenen Angehörigen ein Kurantrag eingereicht wurde,
 - d) nachgewiesen wird, dass die Beratung tatsächlich stattgefunden hat.
2. Sind Beratungen, für die eine Landeszuwendung gewährt wurde, nicht zustande gekommen bzw. nicht in die Stellung eines Kurantrags gemündet, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend und bereits gezahlte Mittel sind der Bewilligungsbehörde umgehend zu erstatten.
3. Die Maßnahme ist vom bis zum durchzuführen
(Durchführungszeitraum).
4. Die Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5.4, 5.5, 6.4 bis 6.7, 7.4, 8.3.1 und 8.5 der ANBest-P werden ausgeschlossen.
5. Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, somit spätestens zum unter Verwendung der beiliegenden Muster (Anlage 3, 3a, 3b und 3c) zu erbringen.
Die Anlagen 3a, 3b und 3c sind mir – in Tabellenform, möglichst elektronisch – vorzulegen. Die Beratungen sind chronologisch aufzuführen.

6. Sie sind verpflichtet, mögliche Vor-Ort-Prüfungen des

- Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen,
- der Bewilligungsbehörde, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Innenrevision)
- oder von diesen Stellen Beauftragte zu unterstützen.

Sie müssen den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person ermöglichen.

7. Bei Gesprächen mit der Presse sollte in geeigneter Form das finanzielle Engagement des Landes gewürdigt werden.

8. Im Zusammenhang mit der Erstellung von Veröffentlichungen, bei denen das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) als Herausgeber auftritt, ist das Presse- und Öffentlichkeitsreferat des Ministeriums einzubinden.

9. In sämtlichen Publikationen zu dem Projekt ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) als Zuwendungsgeber zu benennen. Von diesen Publikationen sind jeweils zwei Exemplare dem Ministerium unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

III. Gründe

Die Bewilligung erfolgt gemäß §§ 23, 44 LHO NRW.

Die lediglich vorläufige Festsetzung der Höhe der Zuwendung ist erforderlich, da die tatsächlichen Ausgaben erst nach Durchführung der Maßnahme feststehen und deren Zuwendungsfähigkeit erst nach Prüfung und Bewertung des Schlussverwendungsnachweises bestimmt werden kann. Die Vorläufigkeit bezieht sich ausschließlich auf die Höhe der Zuwendung. Alle anderen Bestimmungen dieses Bescheides erwachsen in Bestandskraft.

Die endgültige Höhe der Zuwendung wird durch Schlussbescheid, nach Prüfung des vollständigen Verwendungsnachweises, festgelegt.

IV. Besondere Hinweise

a) Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

b) Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Erhebung von Rechtsbehelfen verzichten (siehe beigefügtes Formblatt „Mittelabruf“). Die endgültige Höhe der Zuwendung wird durch Schlussbescheid, nach Prüfung des vollständigen Verwendungsnachweises, festgelegt.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

.....

(Unterschrift)